

## «IN ANLEHNUNG AN ORDNUNG SIA 142»

**Damit die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe explizit gilt, braucht es verbindliche Bestimmungen im Programm. Diffuse Formulierungen wie «in Anlehnung an die Ordnung SIA 142» sind nicht nur rechtlich unverbindlich, sondern auch irreführend.**

Wollen Auslober die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe anwenden, müssen sie dies im Programm ausdrücklich festhalten. Bei unklaren Formulierungen wie «in Anlehnung an...» bleibt offen, welche Bestimmungen der Ordnung gelten sollen und welche nicht. Auslober, die sich nur auf bestimmte Artikel beziehen wollen, bewegen sich aus rechtlicher Sicht auf unsicherem Terrain. Die am Wettbewerb Teilnehmenden müssen sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben beziehen, um die Anwendung der Ordnung durchsetzen zu können. Sie können dann behaupten, dass sie in Treu und Glauben davon ausgegangen sind, der Auslober habe mit seiner Formulierung die Absicht bekundet, die Ordnung anzuwenden. Ein Auslober, der eine Formulierung wie «in Anlehnung an» verwendet, täuscht nicht nur die Teilnehmer, sondern schadet auch sich selbst, indem er eine grosse Rechtsunsicherheit bewusst in Kauf nimmt.

Die technischen Normen des SIA enthalten oft Regeln der Baukunst. Diese haben vor Gericht eine grosse Bedeutung, unabhängig davon, ob die Parteien sich im Vorfeld explizit auf diese Normen berufen haben oder nicht. Ordnungen hingegen sind sogenannte Vertragsnormen. Sie gelten explizit nur dann, wenn sich die Beteiligten über die Anwendung der entsprechenden Ordnungen verständigt haben und dies verbindlich so festhalten. Will ein Auslober die Ordnung anwenden, legt er dies im Programm unmissverständlich fest:

*«Der Auftraggeber erklärt die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009, für verbindlich.»*

Untersteht der Auslober dem öffentlichen Beschaffungsrecht, gehen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Ordnung vor. Hier gilt folgende Formulierung:

*«Die Ordnung SIA 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009, gilt subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.»*

Dass die Ordnung subsidiär gilt, bedeutet, die Ordnung kommt behelfsweise immer dort zur Anwendung, wo das öffentliche Beschaffungsrecht entsprechende Lücken oder unverbindliche Bestimmungen aufweist. Auf Ebene der Kantone und Gemeinden fehlen weitgehend detaillierte Regeln für den Architekturwettbewerb. Das öffentliche Beschaffungsrecht sieht deshalb meistens vor, dass auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden hingewiesen werden kann. Eine Ausnahme bildet der Kanton Waadt, der im Gesetz ausdrücklich auf die Ordnung SIA 142 verweist. Der explizite Verweis im Gesetz oder im Wettbewerbsprogramm ist sehr wichtig, da sonst die entsprechende Ordnung nicht zwangsläufig zur Anwendung kommt.

Leider gibt es Auslober von Wettbewerben, die zwar die Ordnung SIA 142 für verbindlich erklären, aber einzelne Artikel ausbedingen (die Ausbedingung einzelner Artikel bedeutet, dass diese nicht gelten). Juristisch gesehen schafft ein solches Vorgehen Rechtsicherheit, weil damit alle Artikel, die nicht ausbedungen werden, auch wirklich gelten. Es ist aber nicht fair. Die Auslober betreiben damit Rosinenpickerei, indem sie ihr Menu à la carte zusammenstellen und nur diejenigen Bestimmungen auswählen, die sie anwenden möchten, und alle jenen ausschliessen, die für sie nachteilig scheinen.

Viele Teilnehmer lassen sich durch eine spannende Aufgabenstellung verführen und lesen die Bestimmungen zum Verfahren nur flüchtig. Dies kann sich rächen, wenn es nach dem Wettbewerb zu einem Streitfall kommt. Dann muss zuerst abgeklärt werden, ob die entsprechende Ordnung des SIA verbindlich ist oder nicht. Stellt sich heraus, dass das Wettbewerbsprogramm gar nicht auf Ordnungen des SIA Bezug nimmt oder dass der entsprechende Hinweis unverbindlich ist, muss dem Auslober überzeugend nachgewiesen werden, dass dieser trotz schwammiger Formulierung die Absicht hatte, die Ordnung anzuwenden, oder dass er versucht hat, die Teilnehmer bewusst zu täuschen.

Die Max-Havelaar-Stiftung beispielsweise hat zur Verbesserung der Lebensgrundlagen in Entwicklungsländern das Gütesiegel «Fairtrade» geschaffen, um damit einen konkreten Beitrag für eine gerechtere Welt zu leisten.

Ein Anbieter, der «in Anlehnung» an diese internationalen Standards produziert, würde sich nicht nur dem Vorwurf aussetzen, er wolle die Konsumenten bewusst täuschen, sondern er würde auch dem Label Fairtrade schaden. Mit Recht würde sich die Max-Havelaar-Stiftung gegen einen solchen Anbieter zur Wehr setzen.

Der Vorstand des SIA hat den Handlungsbedarf erkannt. Er will seine Mitglieder in Zukunft vor solchen Täuschungen bewahren und die Marke SIA besser schützen. Dazu wird er sich direkt an Jurymitglieder und Organisatoren wenden, die an Verfahren mitwirken, die nicht konform zu den Ordnungen des SIA sind oder diese nicht verbindlich vorschreiben. Diese sollen jeweils an ihre berufsethische Verantwortung erinnert werden. Gemäss den Statuten des Vereins sind die SIA-Mitglieder sogar dazu verpflichtet, die vom Verein aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen sowie die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie können in einer frühen Phase darauf hinwirken, dass die Verfahren durch die Wettbewerbskommission geprüft und gemäss den Grundsätzen der Ordnungen des SIA durchgeführt werden. Klar ist auch, dass Auftraggeber, die einzelne Artikel der Ordnung SIA 142 ausbedingen oder Verfahren «in Anlehnung» an die Ordnung durchführen, kein Signet als Konformitätsbestätigung erhalten (vgl. Bild).

**Jean-Pierre Wymann**, Architekt ETH SIA BSA,  
Leiter Wettbewerbe und Studienaufträge SIA,  
jean-pierre.wymann@sia.ch

